

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand August 2018

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Es gilt nachfolgende Reihenfolge bezüglich aller Vertragsbestandteile zwischen uns und dem Käufer: (a.) Die Bestimmungen der jeweiligen Einzelverträge und der Individualvereinbarungen, (b.) Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Bei Widersprüchen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Im Zweifel ist die speziellere beschriebene Bestimmung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

II. Auftrag und Auftragsbestätigung

Der Auftrag eines Kunden wird nur verbindlich, wenn er von uns in Textform bestätigt wird (Auftragsbestätigung).

III. Eigentums- und Urheberrechte aus Unterlagen

Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen, Modelle, Muster und andere Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung anderen ausgehändigt werden. Sie sind auf unser Verlangen einschließlich aller eventuell gefertigten Kopien und Abschriften sofort zurückzugeben. Das Urheberrecht an den Unterlagen bleibt bei uns.

IV. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung und Transport, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

VI. Lieferung

1. Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
3. Die Liefergegenstände dürfen nur für den vereinbarten Zweck und Einsatzbereich benutzt werden.

VII. Hinweise auf Marktverhaltensregelungen

Unsere Produkte erfüllen die gesetzlichen Standards für die Bereitstellung auf dem Markt und deren bestimmungsgemäße Inbetriebnahme, die Verwendung und Inverkehrbringung. Es ist sichergestellt, dass unsere Produkte insbesondere den für sie geltenden grundlegenden Kennzeichnungs-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und sämtlicher Länder entsprechen, zu denen wir Geschäftsbeziehungen unterhalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im internationalen Warenverkehr aufgrund nationaler Zoll- und Einfuhrbestimmungen darüber hinaus notwendige Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Zertifizierungspflichten, Pflichten zu Verpackungshinweisen, Pflichten zur Vorlage von Einfuhrlicenzen, Pflichten zu Genehmigungen, Vertriebsbeschränkungen und/oder Einfuhrverboten ergeben können.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass im Falle des Weiterverkaufs unserer Produkte für den Fall, dass unser Produkt als chemisches Element das Schwermetall „Cobalt“ enthält, dieses insbesondere zur indirekten oder direkten Bereitstellung, Inverkehrbringung, zum Handel und zur Verwendung in dem Bundesstaat Kalifornien, U.S.A., nur dann erfolgen darf, wenn die Bestimmungen der sogenannten California Proposition 65 eingehalten sind. Die California Proposition 65 enthält mit Blick auf mögliche Gesundheitsgefahren von Produktzusammensetzungen nicht ausschließlich, so aber insbesondere weitergehende Warn- und Kennzeichnungspflichten und sonstige Handlungsvorgaben für solche Produkte. Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Kalifornien (U.S.A.) müssen die Richtlinien der California Proposition 65 kennen und einhalten. Die Einzelheiten der Proposition 65 und dort vermerkte Handlungspflichten, die unbedingt zu beachten sind, entnehmen Sie bitte der Seite <http://www.P65Warnings.ca.gov>.

VIII. Gefahrübergang und Versendung

Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
2. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Soweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

X. Gewährleistung, Leistungsstörung

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Der Käufer ist zur Untersuchung und ggf. zur Rüge nach § 377 HGB verpflichtet, diese Rüge hat schriftlich zu erfolgen.
2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
3. Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Fälle höherer Gewalt (Beispiel: staatliche Regelungen oder Umständen wie Krieg, Streik, Arbeitskonflikten, Aufständen, Feuer, Flut, Explosionen, Naturkatastrophen), die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden uns und den Käufer bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages.

XI. Haftung

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).
2. Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.